

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 66

Diez, Dienstag den 19. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Betr. Brotversorgung.

Nachdem für eine Brotsicherung Zusatzmittel nicht mehr dem Kreise zur Verfügung stehen, veröffentliche ich nachstehend:

1. eine neue Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 11. März 1918,
2. eine von mir dazu erlassene Ausführungsanweisung vom gleichen Tage,
3. eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 11. März 1918,

und ersuche die Herren Bürgermeister, den Ortseinswohnern von den Änderungen, die in der Ausführungsanweisung besonders hervorgehoben sind, sogleich Kenntnis zu geben.

Den Bäckern ersuche ich die neuen Bestimmungen gegen Unterschrift bekannt zu geben und diese anzudeuten, daß bei gleichzeitiger Einreichung von alten und neuen Brotmarken die Zahlen der alten und der neuen Marken getrennt anzugeben sind, da sie hinsichtlich der Mehlmengen verschiedene bewertet werden.

Diez, den 11. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 57, 58, 59, 60 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 507 — und der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung der Herren Minister vom 7. Juli 1917 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig vom Hundert, Gerste mindestens bis zu fünfundachtzig vom Hundert und Hafer mindestens bis zu fünfzig vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenmehl und 80 Teilen Roggenmehl besteht.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenbrot zu 94 v. H. ausgemahlen, zu verwenden. Weizenbrot für Kranke wird aus weniger hoch ausgemahlenem, reinem Weizenmehl hergestellt.

§ 4.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backware erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in Kraft.

§ 5.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — frisch 75 Gramm,
2. für Roggenbrot 1750 Gramm gleich 3½ Pfund und 1000 Gramm gleich 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am 1. Tage aufweisen muß;
3. für Weizenbrot — Grahambrot — und Weizenbrot für Kranke frisch 1000 Gramm;
4. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6.

Roggenbrot, Weizenbrot und Weizenbrot für Kranke dürfen nur in Langform gebacken werden.

§ 7.

Roggenbrot darf erst am dritten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen. Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzblatt S. 822 —.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche Brot im Gewicht von 1750 Gramm oder an Mehl 1260 Gramm oder 21 Brötchen im Gewicht von 1575 Gramm oder 1400 Gramm Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenjchrot und Roggenjchrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt S. 507 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl befaßt worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden. Weizenjchrotbrot darf außerdem nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses verkauft werden.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisaußschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisaußschusses auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten Bescheinigung.

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und Wohnort des Brotempfängers, sowie die Zahl der abgegebenen Bröte und der Tag der Abgabe zu ersehen ist.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 11.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbstständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12.

Die in den Unterlahnkreis verziehender Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Abmeldebchein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Abklieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebcheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhandigen. Sie haben sich vielmehr mit Reichsrelsebrotbogen auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatsgemeinden zu versehen.

§ 13.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgefangenenlagern, von Militärpersonen und von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 14.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 15.

Jede Brotkarte gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu andern als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für jede Woche 7 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je

250 Gramm Roggen- oder Weizenbrot, oder

180 Gramm Mehl, oder

3 Brötchen zu je 75 Gramm, oder

200 Gramm Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

1750 Gramm = $3\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen- oder Weizenbrot, oder

1260 Gramm Mehl, oder

21 Brötchen zu je 75 Gramm, oder

1400 Gramm Zwieback.

Die Brotmarken sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der vorgeschriebenen Mehlverbrauchsnachweisung, der Regel nach jeden Montag, vormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 16.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses kann Ausnahmen für den Grenzverkehr zulassen.

§ 19.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Hand-

lung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 a. a. O. für verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 69 a. a. O. schließen.

§ 20.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. April d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnungen des Kreisauausschusses vom 30. Oktober 1917, Kreisblatt Nr. 256, und 11. Dezember 1917, Kreisblatt Nr. 291, außer Kraft gesetzt.

Diez, den 11. März 1918.

Der Kreisauausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 2920.

Diez, den 11. März 1918

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Kreisauausschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 11. März 1918.

Die Abänderung der Verordnung des Kreisauausschusses vom 30. Oktober/11. Dezember 1917 ist notwendig geworden, da eine Streckung mit Kartoffeln nicht mehr möglich ist und demzufolge die wöchentliche Brotmenge von 4 Pfund auf $3\frac{1}{2}$ Pfund herabgesetzt werden mußte.

Zu § 2.

Da zur Brotbereitung Brotzusatzmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, ist in Zukunft das Brot ohne Streckungsmittel zu backen. Die Mehlmischung, die aus 20 Teilen Weizenmehl und 80 Teilen Roggenmehl besteht, ist beibehalten.

Zu §§ 5 und 9.

Das Einheitsgewicht für Brot ist von 2000 Gramm auf 1750 Gramm = $3\frac{1}{2}$ Pfund die Woche, am 1. Tage gewogen, herabgesetzt worden, da, wie gesagt, Streckungsmittel nicht zur Verfügung stehen. Die Erbackung eines Brotes im Gewicht von 2 Pfund ist beibehalten worden.

Zu § 6.

Die zuletzt vorgeschriebene Langform des Brotes ist beibehalten worden.

Zu § 15.

Infolge der Herabsetzung der täglichen Brotmenge war eine neue Einteilung der Brotkarte erforderlich. Während bisher 8 Marken auf die Woche entfielen, entfallen von jetzt ab nur noch auf jede Woche 7 Marken. Die auf einer Brotmarke eingetragenen Zahlen entsprechen daher der zuständigen Tageskopfmenge.

Zu § 20.

Die neuen Vorschriften treten mit Beginn der vom 1. April 1918 gültigen Brotkarten in Kraft. Die Herren Bäckermeister haben daher das neue Brot ohne Streckungsmittel von diesem Tage ab zu verkaufen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 58, 59 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. Seite 507) werden mit Wirkung vom Montag, den 1. April ab, für den Unterlahnkreis für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, $2\frac{1}{2}$ Pfd. schwer, 75 Pfg.,
2. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 45 Pfg.,
3. für Weizenbrot, am 1. Tage gewogen, 1000 Gramm schwer, 50 Pfg.,
4. für Weizenbrot für Kranke, am 1. Tage gewogen, 1000 Gramm schwer, 70 Pfg.,
5. für Brötchen, frisch 75 Gramm, 5 Pfg.,
6. für Roggenmehl das Pfund 25 Pfg.,
7. für Weizenmehl das Pfund 26 Pfg.,
8. für Weizenauzugsmehl das Pfund 31 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Diez, den 11. März 1918.

Der Kreisauausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Wichtig für Seifenhändler.

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie wird mit Genehmigung des Reichskanzlers einmal eine zusätzliche Menge von 50 Gramm R. A. Seife für die Person zur Verteilung bringen. Die Verbraucher sollen durch diese Zusatzmenge für den Ausfall der auf 125 Gramm herabgesetzten Seifenpulvermenge entschädigt werden, da infolge des Soda-mangels an eine Heraushebung der Seifenpulvermenge vorläufig nicht zu denken ist. Die Abgabe soll gegen Vorlage des Mittelfstücks der gültigen Seifenkarte erfolgen, wobei auf dieses durch Stempel oder handschriftlich der Vermerk gesetzt wird: „50 Gramm Feinseife April 1918“. Die zusätzliche Menge R. A. Seife kann der Händler durch die bisherigen Bezugsquellen beziehen, wozu die Einreichung der Empfangsbestätigungen ausnahmsweise nicht nötig ist. Die amtliche Verordnung, welche die Abgabe der erhöhten Feinseifenmenge an das Publikum gestatten wird, ist Anfang April zu erwarten.

I. 1918.

Diez, den 15. März 1918

Die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden ersucht, die Seifenhändler in ihren Gemeinden auf vorstehende Mitteilung der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft aufmerksam zu machen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann

J.-Nr. II. 2532.

Diez, den 12. März 1918

Bekanntmachung.

Der Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Weihenheim wird am

Samstag, den 23. März d. Js. abends $8\frac{1}{2}$ Uhr in Reckenroth in der Wirtschaft Römer,

Sonntag, den 24. März d. Js., nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr in Eijghofen in der Wirtschaft Mäuser,

Samstag, den 6. April d. Js., abends $8\frac{1}{2}$ Uhr in Obernhof in der Wirtschaft Ringel,

Sonntag, den 7. April d. Js., nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr in Gutenader in der Wirtschaft Jung

je einen Vortrag über

„Kriegsgemüsebau“

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister der Gortvags- und Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in Ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf einen zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Das Lokal ist sicher zu stellen.

Der Landrat.

J. B.

Wilh. Schaefer,
II. Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 2945.

Diez, den 16. März 1918.

An die Herren Bürgermeister

Auf die am

**Mittwoch, den 20. März ds. Js.,
nachmittags 2 1/2 Uhr**

im Hof von Holland in Diez stattfindende Versammlung mache ich nochmals aufmerksam. Ihr Erscheinen ist dringend notwendig. Ebenso ist es dringend erwünscht, daß die eingeladenen Personen erscheinen.

Der Landrat.

Lhon.

J.-Nr. II. 2918.

Diez, den 18. März 1918.

**Betrifft: Beschaffung von Saatgut
von Hülsenfrüchten.**

Da der Bedarf an Saatgut von Hülsenfrüchten im Kreise nicht gedeckt werden kann, ersuche ich, mir bestimmt bis zum 23. März ds. Js. anzuzeigen, welche Mengen an Erbsen, Bohnen, Linjen und Wicken in den einzelnen Gemeinden noch erforderlich sind. Später eingehende Anmeldungen müssen zurückgewiesen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Lhon.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Gerichtssaal.

Kriegswucher. In Dresden wurde der Kaufmann Grubbe wegen Wehlshiebungen und Kriegswuchers zu 1 Jahr Gefängnis und 194 292 Mark Geldstrafe verurteilt. Außerdem erhielten die Mitangeklagten König 13 Monate Gefängnis und 10 000 Mark Geldstrafe, Reuschel 4 Monate und 10 000 Mark Geldstrafe, Schmidt 6 Wochen Gefängnis und 3000 Mark Geldstrafe.

Die Tätigkeit der deutschen Restegerichte in Polen demnächst beenden zu lassen, wie hie und da befürchtet war, ist nicht beabsichtigt. Die deutschen Bezirksgerichte haben noch etwa 1800 Zivilprozesse zu erledigen; das Obergericht hat gegenwärtig noch etwa 500 Berufungssachen, denen sich infolge zu erwartender Berufungen schätzungsweise 2—300 zugesellen werden, zu bearbeiten. Demnach ist der Arbeitsstoff vorläufig noch so reichlich, daß mit einer baldigen Auflösung der bestehenden deutschen Restegerichte nicht zu rechnen ist.

Oberförsterei
Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 23. März, von 9 1/2 Uhr vorm. ab in Bollhaus, Gasthaus zur Eisenbahn. Schutzbezirk Hahnstätten. Distrikt 39a Reipersberg, 40b Haserstruth, 41a Schloßheck und 43a Landgrabenhang. Eiche: 3 Rm. Scheit, Buche ca. 140 Rm. Scheit u. Knüppel; 544 Rm. Reiser. Nadelholz, ca. 5 Rm. Scheit u. Knüppel. Verkauft sind bereits in 39a Nr. 189 und 190, in 43a Nr. 2, 5, 8, 11, 14, 15, 17.

Holzversteigerung.

Oberförsterei
Rahenelubogen.

Schutzbezirk Diebrich. Montag, den 23. März cr., vorm. 10. Uhr in der Gastwirtschaft von Karl Klamp in Herdorf. N. Nadelholz: Distr. 83 Buchwald, 84 Dell. Rottannen: 51 St. = 10 Rm., 400 Verbstg., 700 Reibstg. B. Brennholz: Distr. 83 Buchwald, 84 Dell, 86 Kling. Eichen: 1900 Wellen. Buchen: 40 Rm. Scht. u. Kn., 3900 Wellen. Nadelholz: 6 Rm. Kn. Es kommt nur das mit schwarzer Lackfarbe nummerierte Holz zum Verkauf. 6044

Landwirte, baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommerfrüchte ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ertrag zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und Milchfett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt

1. Die Preise sind folgende:

Sommerrüben 41,50 Mk. für den Zentner,
Sommererbsen 42,50 Mk. für den Zentner,
Mohn 57,50 Mk. für den Zentner,
Leinsaat 37,— Mk. für den Zentner,
Weißer Senf 37,— Mk. für den Zentner.

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von 5,— Mk. für den Zentner gewährt.

2. Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

3. Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 Prozent Oelfrüchten, bei Mohn 50 Prozent der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapsfrucht geliefert.

4. Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigten Preisen geliefert, bezw. Oelsaat zur Erzeugung von Öl für den eigenen Haushalt belassen.

5. Es wird eine Flächenzulage von 25,— Mark für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und abgeliefert werden:

Rüben und Mohn 1 1/2 Zentner pro Morgen.

Senf 2 Zentner pro Morgen.

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom Hektar der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Senf 25,— Mk., für Rüben und Mohn 33,— Mk. außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den Hektar der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, 200,— Mk. nicht übersteigen.

6. Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmaßnahmen usw. werden durch die

Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Rheinstraße 92, sowie durch die Kommissionäre,

die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., Schillerstr. 25 und die Zentral-Ein- und Verkaufs-Genossenschaft f. d. Reg.-Bezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Moritzstraße 29, erteilt.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!**

Landwirte helft dem Heere!